Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

S t a t u t

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung des WCC am 20. 4. 1990 wird auf der Grundlage des
- Gesetzes über Vereinigungen vom 21. 2. 1990, GBl. I Nr. 10/90
nachfolgendes Statut beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Statut regelt die Rechtsstellung und Struktur, Ziele und Verantwortung sowie Geschäftsführung des Wriezener Carneval-Clubs e.V., der am 16. 11. 85 gegründet wurde.
Es legt die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und der gewählten Organe verbindlich fest und ist daher Grundlage für die generelle Arbeitsweise des Clubs.

§ 2 Rechtsstellung und Struktur

1. Der Verein trägt den Namen
   W r i e z e n e r C a r n e v a l - C l u b e.V.
   und ist juristische Person.

2. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. den Finanzminister als dessen Stellvertreter vertreten.

3. Der WCC e.V. realisiert seine Aufgaben durch den Vorstand und den Elferrat.

4. Er arbeitet selbständig und haftet für seine Forderungen und Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Zur Abwicklung der Finanzgeschäfte errichtet er ein eigenes Konto bei der Sparkasse in Wriezen.

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Der WCC e.V. ist eine Vereinigung zur Vorbereitung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in der Stadt Wriezen.

2. Er pflegt überlieferte Traditionen und entwickelt diese weiter entsprechend dem wachsendem Bedürfnis der Bürger nach kultureller Freizeitbetätigung.

3. Zur Sicherung niveauvoller Veranstaltungen beteiligt er sich an Erfahrungsaustauschen der Karnevalclubs im Verband der Karnevalisten Brandenburg.

§ 4 Leitung und Organisation

1. Der WCC e.V. wird durch den Vorstand geleitet.

2. Die Programmgestaltung sowie Vorbereitung und Durchführung der Karnevalsveranstaltungen obliegt dem Elferrat.

3. Das höchste Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Diese wählt nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit den Vorstand.

4. Der Vorstand beruft den Elferrat.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird durch den Vorsitzenden geleitet und vertritt den Club nach außen.

2. Der Vorstand beschließt, leitet, kontrolliert und finanziert die vom WCC e.V. zu realisierenden Aufgaben.

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

3. Er fungiert als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten aus der Wahrnehmung bzw. nicht gehörigen Erfüllung der übertragenden Aufgaben der Mitglieder nach Maßgabe des Statuts.

4. Mit der Übernahme der Finanzhoheit sichert der Vorstand die kostendeckende Durchführung der Karnevalsveranstaltungen.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Konsens mit allen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem WCC e.V. für einen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

6. Für seine Tätigkeit ist er der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftslegung erfolgt auf der jährlich durchzuführenden Jahreshauptversammlung im Monat April.

7. Die Mitarbeit im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im WCC voraus.

§ 6 Der Elferrat

1. Der Elferrat ist das verantwortliche Organ für die Vorbereitung, Organisierung und Durchführung der Karnevalsveranstaltungen.

2. Auf der Grundlage der Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes arbeitet er die Veranstaltungsprogramme aus, übernimmt alle organisatorischen und inhaltlichen Aufgaben für die termin- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen einschließlich der Kontrolle über die Einhaltung der Finanzvorgaben.

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

3. Er bestätigt die Arbeitsgruppenleiter und überträgt ihnen die notwendigen Aufgaben zur Absicherung der Programme. Folgende Mindestarbeitsgruppen sind zu bilden:

    1. Funkengarde
    2. Damenballett
    3. Männerballett
    4. Büttenrede, Texte
    5. Ausgestaltung
    6. Technik

   Die Benennung der AG-Leiter kann unabhängig von der Mitgliedschaft im WCC e.V. erfolgen. Sie kann zurückgezogen werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn die Absicherung der Programme gefährdet und der AG-Leiter hierfür verantwortlich ist.

4. Die Entscheidungen und Festlegungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
   Der Elferrat führt wöchentliche Beratungen durch. In der Zeit von April bis August monatlich.

5. Die Mitarbeit im Elferrat bedarf der Mitgliedschaft im WCC e.V.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WCC e.V.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr zur Auswertung und Rechenschaftslegung sowie zur generellen Entwicklung des Karnevals einberufen.

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

3. In dringenden und begründeten Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder zu unterstützen.

4. Beschlüsse der MVV können mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Sie sind bindende Richtlinien für die Arbeit der Clubmitglieder.

5. Beschlüsse, die eine Veränderung des Statuts zur Folge haben, müssen mit einer 2/3 Mehrheit der beschlußfähigen MVV gefa3t werden.

6. Die MVV ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Bürger, Vereinigungen und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen und dem Statut des WCC e.V. indentifizieren.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die aktive Tätigkeit bzw. Unterstützung für den Club.

3. Für die Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag entrichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Aufnahme fördernder Mitglieder und Sponsoren sowie die Benennung von Ehrenmitgliedern kann erfolgen.

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

5. Die Mitgliedschaft bzw. Benennung von Ehrenmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit der Aufnahme ist ein Ausweis auszuhändigen und eine einmalige Gebühr von 10,-- Mark zu entrichten.

6. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ist möglich. Sie entrichten 50 % der Aufnahmegebühr bzw. des monatlichen Beitrages.

7. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder ab 8 Jahren dem Club beitreten. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

8. Mitglieder, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist der Vorstand.

§ 9 Finanzierung

1. Der Vorstand übt die Finanzhoheit aus.

2. Der Finanzminister arbeitet auf der Grundlage eines vom Vorstand bestätigten Finanzplanes und sichert die Einhaltung der geplanten Kosten.

3. Finanzierungsquellen sind:

   - Einnahmen aus Veranstaltungen
   - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
   - Zuwendungen von Sponsoren
   - Zuwendungen der örtlichen Volksvertretung

Historisches Dokument!
Nicht mehr gültig!

4. Der Finanzminister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

5. Der Vorstand kann Auszeichnungen und Prämierungen vornehmen.

6. Im Falle der Auflösung des WCC e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens (materiell und finanziell).

§ 10

Das Statut tritt mit Rechtsfähigkeit des Clubs und Registrierung beim Kreisgericht in Kraft. Es wird jedem Mitglied ausgehändigt.

Wriezen, den 20. 5. 1990

.....

Vorsitzender des Vorstandes